

„Es handelt sich um schwerwiegende Vorwürfe“

Die Plagiatsaffäre um Karl-Theodor zu Guttenberg aus der Sicht von Göttinger Jura-Dozenten

von Julius Burghardt

Bevor es in Japan zur Katastrophe kam, dominierte in den vergangenen Wochen vor allem ein Thema die Medien: die Plagiatsaffäre um den ehemaligen Verteidigungsminister Karl-Theodor zu Guttenberg. Während sich viele über die Taten zu Guttenbergs empörten, wurde auch die Forderung laut, den Minister in Ruhe zu lassen. Besonders die Bundesregierung versuchte, ihr bestes Pferd im Stall durch Beschwichtigungsversuche zu retten. Wir wollten wissen, wie die Vorwürfe aus rechtswissenschaftlicher Sicht zu beurteilen sind, und befragten einige Jura-Dozenten der Uni Göttingen zu ihrer Meinung.

Prof. Dr. Uwe Murmann

„Bei einer Dissertation, die in erheblichen Teilen ein Plagiat darstellt, ist die Entziehung des Titels

senschaftliche Unredlichkeit schadet damit letztlich allen, weil der Vertrauensverlust (auch) den gesellschaftlichen Fortschritt lähmt. Welche Konsequenzen daraus für den Inhaber eines öffentlichen Amtes folgen, ist letztlich eine politische Frage. Aber der verschiedentlich geäußerten Vorstellung, Unredlichkeit bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit lasse sich von der Person und dem Amt trennen, lässt sich doch auch mit rechtlichen Erwägungen ent-

den geistigen Eigentums und der anerkannten Regeln der Autorschaft hervorgehoben. Die Universität Göttingen hat ein Verfahren zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingeführt. Der Verdacht von Fehlverhalten kann Ombudsleuten auf Fakultätsebene oder einer Ombudskommission auf Universitätsebene zur Kenntnis gebracht werden. Bestätigt sich der Verdacht, so werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die im Einzelfall erforderlichen dienst-

arbeits-, hochschul-, zivil- oder strafrechtlichen Maßnahmen durch die Präsidentin oder den Präsidenten veranlasst (§ 6 der Richtlinien).

Im Rahmen der Bewertung von Studienleistungen aufgedeckte Täuschungsversuche führen – ebenso wie erst später festgestellte Täuschungen – regelmäßig zum Nichtbestehen bzw. zur Aberkennung der einzelnen Prüfungsleistung und können je nach Gewicht auch dazu führen, dass eine Prüfung insgesamt aberkannt wird und damit das Studium nicht mehr zum Abschluss gebracht werden kann (vgl. z. B. § 11 der Zwischen-

prüfungsordnung der Juristischen Fakultät).

Dabei gibt der Fall zu Guttenberg noch Anlass zu einer letzten Bemerkung: Ein (den Äußerungen von Herrn zu Guttenberg ähnliches) Vorbringen eines Studierenden, er habe unbewusst in erheblichem Umfang von anderen abgeschrieben, würde ich als abwegige Schutzbehauptung zurückweisen.“

DU WEISST DOCH, DASS ABSCHREIBEN VERBOTEN IST!



eine Selbstverständlichkeit. Auch § 35 der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen sieht die Entziehung des Doktorgrades vor, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist.

[...] Die Wissenschaft ist durch unredliches Verhalten im Kern getroffen. Wissenschaftlicher Diskurs und Fortschritt leben von der Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Unredlichkeit entzieht der Wissenschaft das Vertrauen, auf das sie angewiesen ist, um ihren Erkenntnissen auch in der Gesellschaft Gehör zu verschaffen. Damit wird auch schon deutlich, dass wissenschaftliches Fehlverhalten auch die Interessen der Öffentlichkeit nachhaltig beeinträchtigt: Die Wissenschaft ist kein isoliertes Subsystem, sondern Teil des gesellschaftlichen Lebens. Wis-

sgetreten. So hat das Bundesverwaltungsgericht die Degradierung eines Offiziers der Bundeswehr, der im Rahmen der universitären Diplomprüfung ein Plagiat abgegeben hatte, für rechtmäßig erachtet [...]. Das Soldatengesetz findet auf Herrn zu Guttenberg freilich keine Anwendung, aber es dürfte doch eine Selbstverständlichkeit sein, dass die an den obersten Dienstherrn der Streitkräfte (Art. 65a GG) zu stellenden Anforderungen nicht geringer sind als die an einen Soldaten gerichteten Erwartungen.

Die elementare Bedeutung wissenschaftlicher Redlichkeit findet in Göttingen Ausdruck in den Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (<http://www.uni-goettingen.de/de/12522.html>). Dort werden als wissenschaftliches Fehlverhalten unter anderem auch die Verletzung frem-